

Grundschule Wörth Dammschule

- Satzung des Fördervereins -

Erstellt und beschlossen am 05. April 2011

Geändert am 08. Juni 2011

Geändert am 10. August 2011

Geändert am 25. November 2015 (§3 (6) Zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Dammschule Wörth“ und nach der Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Fördervereins ist 76744 Wörth am Rhein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- (1) die Unterstützung sämtlicher Belange der Grundschule Dammschule Wörth und ihrer Schüler.
- (2) die Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Aufgabe der Grundschule, sowie die Unterstützung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Schule.

Dazu gehören insbesondere:

- Ergänzung und Verbesserung der Hilfsmittel für Schüler und Schule
 - Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
 - Unterstützung der schulischen Gremien und Initiativen
 - Unterstützung bedürftiger Schüler bei kostenpflichtigen Veranstaltungen
 - Unterstützung, Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - Unterstützung von Förder- und Betreuungsangeboten
 - Bereitstellung und Beschaffung von Preisen für Auszeichnungen bei schulischen Wettbewerben
 - Gründung und Pflege von Schulpartnerschaften
 - Kontaktpflege
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere bzw. auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die gemeinnützigen satzungsmäßigen Zwecke dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein ist eine gemeinnützige Organisation im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Zahlungen der steuerlichen Ehrenamtszuschläge.
- (5) Die Mitglieder haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
 - b) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Vorstand.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
Gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrags kann der Bewerber auf Antrag die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
 - c) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung der Frist von einem Monat.
 - b) durch Ausschluss seitens des Vorstandes,
 - wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind.
 - wenn schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt werden.Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - c) durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
 - d) durch Löschung aus dem Vereinsregister.

§ 5 Finanzierung des Vereins

- (1) Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung festlegt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
- (2) Außerdem können Spenden und Zuwendungen an den Verein geleistet werden.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (5) Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung ein.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Grund und Zweck beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung, durch Ankündigung im Amtsblatt der Stadt Wörth am Rhein. Für Mitglieder außerhalb des Erscheinungsbereiches des Amtsblattes schriftlich oder falls die eMail - Adresse mitgeteilt wurde, durch Übersendung einer eMail.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (5) Jedes Mitglied kann bis zu 5 Tagen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gibt vor Eröffnung der Versammlung die Ergänzung bekannt. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Ergänzung der Tagesordnung. Verspätet eingegangene Anträge werden nur behandelt, wenn 2/3 der erschienenen Mitglieder damit einverstanden sind.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Die Beschlussfassung über Anträge erfolgt durch einfache Mehrheit mit Ausnahme von Anträgen zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins.
- (8) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenwartes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - c) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Änderung des Vereinszwecks
 - g) Beschluss über die Beitragsordnung
 - h) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - i) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vereinsvorstand

- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Auflösung des Vereins

§ 8 Vorstand

- (1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.

Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem vertretungsberechtigten Vorstand
- dem/den Beisitzer/n
- dem Vorsitzenden des Schulleiternbeirats oder dessen Vertreter
- dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter oder einem Vertreter des Lehrerkollegiums

Die Anzahl der Beisitzer wird vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsperiode wählen.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (5) Nicht gewählt werden der Vorsitzende des Schulleiternbeirats und der Schulleiter, die dem erweiterten Vorstand kraft Amtes angehören.
- (6) Die Vorstandssitzungen sind durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- (9) Dem Vorstand obliegt die
- a. Führung der laufenden Geschäfte
 - b. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e. Erstellung des Jahresberichts
 - f. Erstellung des Kassenberichts
 - g. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - h. Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen
 - i. Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge

§ 9 Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zulässig.
- (2) Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wörth, als Träger der Grundschule Dammschule Wörth, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke der Grundschule Dammschule Wörth zu verwenden hat.

Wörth, den 25.11.2015












